

Kooperationspartner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gerd Hildebrandt
Am Eichberg 3 (Eichberghof)
23795 Bad Segeberg
Telefon : (04551) 856340

Rechtsanwalt Gerhard Neumann

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfach, 23807 Wahlstedt

Rechtsanwalt und Notar
Neumann

Gerhard Neumann
Rechtsanwalt und Notar
Markt 9 / beim Rathaus
(im Nordtor)

23812 Wahlstedt

Mit Empfangsbekanntnis!

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99 / 101

24114 Kiel

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagvormittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen: ²⁰⁴240/02
GN/Ri

Bei Antwort bitte angeben

Datum : 18.02.2003

K l a g e

in Sachen

[REDACTED]

- Klägers -,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Gerhard Neumann,

Markt 9, 23812 Wahlstedt -,

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagten -,

w e g e n Schadensersatz

zeige ich die Vertretung des Klägers an.

Namens und in Vollmacht des Klägers beantrage ich,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 33.691,46 Euro (65.894,77 DM) nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 4. Januar 2003 zu zahlen;

2. Anträge gemäß §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.

Begründung:

Der Kläger macht weitere Schadensersatzansprüche anlässlich einer ärztlichen Fehlbehandlung geltend. Konkret macht er einen weiteren Verdienstausfall-schaden für die Zeit ab Juli 2000 bis einschließlich Dezember 2002 geltend.

Durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Aktenzeichen 4 U 49/96 (2 O 33/91 Landgericht Kiel), wurde rechtskräftig festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen zukünftigen materiellen und möglicherweise weitergehende immaterielle Schäden zu ersetzen, die darauf beruhen, daß der Beklagte die Verletzung des Klägers in der Zeit vom 23. Januar 1989 bis zum 14. Februar 1989 als schwere Prellung des Handgelenkes bei Vorschaden, nicht aber unter der Verdachtsdiagnose „Fraktur des Kahnbeins“ behandelt hat, soweit diese Ansprüche nicht auf soziale Versicherungsträger oder Dritte übergegangen sind.

Beweis: Beiziehung der Akte 4 U 49/96 des Oberlandesgerichts Schleswig sowie

Beiziehung der Akte 2 O 33/91 des Landgerichts Kiel.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig ist seit dem 18. Februar 1999 rechtskräftig.

Beweis: Wie vor.

In einem weiteren Verfahren, 2 O 183/99 des Landgerichts Kiel, hatte der Kläger, wie bereits im ersten Verfahren, weitergehende Verdienstausschläge gerichtlich durchgesetzt.

Beweis: Beziehung der Akte 2 O 183/99 des Landgerichts Kiel.

Das Urteil des Landgerichts Kiel (2 O 183/99), verkündet am 20. März 2002, ist rechtskräftig.

Beweis: Wie vor.

Für das Gericht füge ich eine Kopie des Urteils des Landgerichts Kiel (2 O 183/99) vom 20. März 2002 als **Anlage K 1** bei. ✓

Der Kläger macht nunmehr mit dieser Klage, wie eingangs bereits ausgeführt, einen **weiteren Verdienstausschlag** für die Zeit **Juli 2000 bis einschließlich Dezember 2002** geltend.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, auch für den vorgenannten Zeitraum, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Kläger war zum Zeitpunkt, als das schädigende Ereignis eintrat, als Steinsetzer bei der [REDACTED] beschäftigt.

Beweis: Beziehung der Akte 4 U 49/96 des Oberlandesgerichts Schleswig,
Beziehung der Akte 2 O 33/91 des Landgerichts Kiel,
Beziehung der Akte 2 O 183/99 des Landgerichts Kiel sowie
Zeugnis [REDACTED]

[REDACTED] (leitende Mitarbeiterin in der Personalabteilung der [REDACTED]
[REDACTED])

Diesen Beruf kann der Kläger aufgrund der fehlerhaften ärztlichen Behandlung des Beklagten nicht mehr ausüben.

Beweis: Wie vor sowie

Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Der Kläger ist verheiratet und Vater dreier minderjähriger Kinder. Eine Versteuerung von Einkünften auf Seiten des Klägers erfolgt auf der Grundlage der Lohnsteuerklasse III mit drei Kinderfreibeträgen.

Beweis: Zeugnis des Steuerberaters [REDACTED]

Gemäß Bescheinigung der [REDACTED] vom 15. April 1999 hätte der Kläger -wäre er noch bei der [REDACTED] beschäftigt gewesen- für den nachfolgenden Zeitraum folgende Brutto-Beträge erzielt:

• Juni 1995 bis Dezember 1995 ca.	28.500,00 DM
• Januar 1996 bis Dezember 1996 ca.	52.000,00 DM
• Januar 1997 bis Dezember 1997 ca.	58.000,00 DM
• Januar 1998 bis Dezember 1998 ca.	63.500,00 DM
• Januar 1999 bis März 1999 ca.	14.500,00 DM

Beweis: Vorlage der Bescheinigung der [REDACTED] vom 15. April 1999 in Kopie als **Anlage K 2**, ✓
Zeugnis [REDACTED] b. b. sowie
Beziehung der Akte 2 O 183/99 des Landgerichts Kiel.

Unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III mit drei Kinderfreibeträgen ergibt dies gemäß der Aufstellung des Steuerberaters [REDACTED] vom 22. April 1999 folgende Netto-Beträge:

• Juni 1995 bis Dezember 1995 ca.	22.814,25 DM
• Januar 1996 bis Dezember 1996 ca.	41.198,00 DM
• Januar 1997 bis Dezember 1997 ca.	45.646,00 DM
• Januar 1998 bis Dezember 1998 ca.	49.974,50 DM
• Januar bis März 1999 ca.	<u>11.426,02 DM</u>
• Insgesamt netto	<u>171.058,77 DM</u>

Beweis: Vorlage der Aufstellung des Steuerberaters [REDACTED] vom 22. April 1999 in Kopie als **Anlage K 3** sowie
Zeugnis des Steuerberaters [REDACTED] b. b..

Die [REDACTED] ist seit dem 1. August 2000 in Insolvenz geraten.

Beweis: Beziehung der Akte 2 O 183/99 des Landgerichts Kiel,

Zeugnis [REDACTED] b. b. sowie

Zeugnis des ehemaligen Geschäftsführers Dipl.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED]

Sämtliche Mitarbeiter der [REDACTED] sind spätestens zum 30. November 2000 ausgeschieden.

Beweis: Wie vor.

Die Mitarbeiter wurden in der Zeit vor ihrem Ausscheiden auf der Grundlage des allgemeinen verbindlichen Tarifvertrages für das Baugewerbe vergütet.

Beweis: Wie vor.

Sämtliche Vorarbeiter der [REDACTED] erhielten sofort eine andere Anstellung bei Drittunternehmen.

Beweis: Wie vor.

Der Kläger war vor dem tragischen Ereignis der Fehlbehandlung bei der [REDACTED] als Vorarbeiter beschäftigt.

Beweis: Wie vor.

Zum Beweis dafür, daß sämtliche Vorarbeiter der [REDACTED] sofort bei Drittunternehmen eine andere Anstellung erhielten, bezieht sich der Kläger vorsorglich des weiteren
- auch auf das Zeugnis [REDACTED]
[REDACTED]

Vorstehender Sachverhalt wird des weiteren ausdrücklich bestätigt durch die ehemalige Mitarbeiterin der [REDACTED]
[REDACTED]

Der Tariflohn betrug

41

- im Juli 2000 für Mitarbeiter der Rubrik
„Steinsetzervorarbeiter“ (26,91 DM) 13,76 Euro
- ab 1. April 2001 (27,35 DM) 13,98 Euro
- ab 1. September 2002 13,63 Euro
- ab 1. April 2003 13,96 Euro

Beweis: Zeugnis [REDACTED] b. b. sowie
Einholung einer Auskunft im Sozialministerium des Landes Schles-
wig-Holstein, Abt. „Tarifverträge“.

Bei der Berechnung des Verdienstaufschadens ist jedoch nicht ausschließ-
lich auf die tariflichen Löhne abzustellen. Zu berücksichtigen ist folgender
Sachverhalt:

Wie bereits in dem Verfahren 2 O 183/99 des Landgerichts Kiel dargestellt, hat
der Kläger neben seiner Vorarbeitertätigkeit auch einen Firmentransporter zur
Beförderung der Mitarbeiter auf die verschiedenen Baustellen geführt.

Beweis: Beziehung der Akte 2 O 183/99 des Landgerichts Kiel sowie
Zeugnis [REDACTED] b. b..

Durch diese Tätigkeit leistete der Kläger regelmäßig Überstunden.

Beweis: Wie vor.

Des weiteren heißt es in einem Schreiben der [REDACTED]
vom 30. November 2000:

„Rechtsanwaltsbüro
Gerhard Neumann

...

*Die bescheinigten Stunden und Stundenlöhne wurden vergleichbar
mit unseren Vorarbeitern ausgefüllt. [REDACTED] hatte näm-
lich damals auch schon einen Firmentransporter zur Beförderung
der Leute auf die verschiedenen gelegenen Baustellen gehabt. Daher
ergaben sich damals schon Überstunden.*

Es handelt sich bei den Stundenlöhnen nicht um Mindestlöhne son-

den um wirklich gezahlte Löhne an die Vorarbeiter. Gezahlt wurde nämlich nach Fähigkeiten und Leistungen. Eventuelle Akkordlöhne waren ebenfalls nicht in den Bescheinigungen enthalten.

██████████ hätte heute diesen Lohn ebenfalls erhalten."

Beweis: Vorlage des Schreibens der ██████████ vom 30. November 2000 in Kopie als **Anlage K 4** (nur für das Gericht). ✓

Unter Würdigung vorstehender Sachverhalte ist es begründet, den Verdienstaufschaden auf der Grundlage eines durchschnittlichen Monatseinkommens und zwar auf der Grundlage der Jahre 1997, 1998 und 1999 zugrunde zu legen. Eine alleinige Abstellung auf den Tariflohn wäre sachwidrig.

Im Jahre 1997 belief sich das durchschnittliche monatliche Brutto-Einkommen des Klägers auf (4.833,00 DM) 2.471,07 Euro

Im Jahre 1998 belief sich das durchschnittliche monatliche Brutto-Einkommen des Klägers auf (5.291,00 DM) 2.705,25 Euro

Für den Zeitraum Januar 1999 bis einschließlich Juni 2000 belief sich das durchschnittliche monatliche Brutto-Einkommen des Klägers auf (4.861,00 DM) 2.485,39 Euro

Beweis: Vorlage der Bescheinigung der

██████████
vom 15. April 1999 (b. b. / Anlage K 2),

Vorlage der Bescheinigung der

██████████
vom 3. Juli 2000 in Kopie als

Anlage K 5 sowie ✓

Zeugnis ██████████

b. b.

Ausgehend vom vorstehenden Zahlenwerk auf der Grundlage der Bescheinigungen der [REDACTED] [REDACTED] ermittelt sich ein durchschnittliches monatliches Brutto-Einkommen des Klägers für den Zeitraum 1. Januar 1997 bis einschließlich 30. Juni 2000 in Höhe von (4.997,00 DM) 2.554,93 Euro

A

Auf der Grundlage dieses ermittelten durchschnittlichen monatlichen Brutto-Einkommens in Höhe von (4.997,00 DM) 2.554,93 Euro errechnet sich für den Zeitraum Juli 2000 bis einschließlich Dezember 2000 ein zugrunde zu legendes Gesamtbruttoeinkommen in Höhe von (29.982,00 DM) 15.329,55 Euro

Dieses Brutto-Einkommen entspricht einem Netto-Einkommen des Klägers auf der Grundlage Steuerklasse III, drei Kinder, in Höhe von (20.987,40 DM) 10.730,69 Euro ✓

€ 10.809,19

Beweis: Zeugnis des Steuerberaters [REDACTED]

[REDACTED] b. b.

Anzurechnen sind auf das fiktive Netto-Einkommen des Klägers die Leistungen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft gemäß Bescheid vom 23. Juni 2000 (ab 1. Juli 2000). Die monatliche Rente der Berufsgenossenschaft beläuft sich auf

350,41 Euro (685,35 DM), damit für den
Zeitraum Juli 2000 bis Dezember 2000
auf insgesamt

(4.112,10 DM) 2.102,48 Euro

Beweis: Vorlage des Bescheides der
Tiefbau-Berufsgenossenschaft
vom 23. Juni 2000 in Kopie als
Anlage K 6. ✓

Anzurechnen sind ferner auf das fiktive
Netto-Einkommen des Klägers die Lei-
stungen des Arbeitsamtes gemäß Be-
scheid vom 23. Juni 2000. Die wöchent-
lichen Leistungen betragen 68,00 Euro
(133,00 DM).

Beweis: Vorlage des Bescheides des Ar-
beitsamtes Neumünster vom 23.
Juni 2000 in Kopie als **Anlage**
K 7. ✓

Die Leistungen des Arbeitsamtes für den
Zeitraum Juli 2000 bis Dezember 2000
betrugen insgesamt für 21 Wochen

(2.793,00 DM) 1.428,04 Euro

Auf der Grundlage vorstehenden Zahlen-
werkes errechnet sich demgemäß für den
Kläger ein Verdienstausschaden für
den Zeitraum Juli 2000 bis Dezember
2000 in Höhe von

(14.082,30 DM) 7.200,17 Euro

B

Für den Zeitraum Januar 2001 bis De-
zember 2001 ergibt sich folgende Ver-

dienstausfallberechnung:

Grundlage ist auch für den vorstehenden Zeitraum das ermittelte durchschnittliche monatliche Brutto-Einkommen des Klägers in Höhe von 2.554,93 Euro (4.997,00 DM), jedoch unter Berücksichtigung einer Einkommenssteigerung in Höhe von mindestens 2 % aufgrund allgemeiner Lohnerhöhungen, so daß sich für das Jahr 2001 ein Brutto-Einkommen in Höhe von monatlich 2.606,02 Euro (5.096,94 DM), für das gesamte Jahr 2001 brutto (61.163,28 DM) 31.272,29 Euro errechnet.

Unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III, drei Kinder, beläuft sich das Netto-Einkommen des Klägers auf mindestens

(42.814,30 DM) 21.890,60 Euro

€ 22.360,29

Beweis: Zeugnis des Steuerberaters [REDACTED]

[REDACTED] b. b..

Auch im Jahr 2001 erhielt der Kläger Leistungen der Berufsgenossenschaft sowie des Arbeitsamtes.

Für das Jahr 2001 erhielt der Kläger Leistungen der Berufsgenossenschaft bis einschließlich Juni 2001 in Höhe von monatlich 350,41 Euro (685,35 DM), mit Wirkung ab 1. Juli 2001 monatlich 357,11 Euro (698,44 DM).

Beweis: Vorlage des Bescheides der Berufsgenossenschaft vom 28. Ju-

ni 2001 in Kopie als Anlage K

8. ✓

Die Leistungen der Berufsgenossenschaft für das Jahr 2001 belaufen sich daher auch (6 x 685,35 DM + 6 x 698,44 44 DM)

(8.302,74 DM) 4.245,12 Euro

Leistungen des Arbeitsamtes wurden gemäß Bescheid vom 27. April 2001, Beginn der Änderung 28. März 2001, wöchentlich in Höhe von 131,28 Euro (256,76 DM) erbracht.

Beweis: Vorlage des Bescheides des Arbeitsamtes Neumünster vom 27. April 2001 in Kopie als Anlage

K 9. ✓

Insgesamt zahlte demgemäß das Arbeitsamt für das Jahr 2001

(10.839,34 DM) 5.542,07 Euro

Der Verdienstausfallschaden für das Jahr 2001 beläuft sich demgemäß auf

(23.672,22 DM) 12.103,41 Euro

C

Für den **Zeitraum Januar 2002 bis Dezember 2002** ergibt sich folgende Verdienstausfallberechnung:

Bei der Berechnung ist auszugehen vom fiktiven Brutto-Einkommen des Klägers im Zeitraum Januar 2001 bis Dezember 2001, somit von einem Betrag in Höhe

von 31.272,29 Euro (61.163,28 DM).
Dieses fiktive Einkommen des Klägers
ist auch für das Jahr 2002 um mindestens
2 % zu erhöhen aufgrund allgemeiner
Lohnerhöhungen im Tätigkeitsbereich
des Klägers.

Beweis: Zeugnis [REDACTED]

b. b.,

Einholung einer Auskunft beim
Sozialministerium des Landes
Schleswig-Holstein, Abt. „Ta-
rifverträge“ sowie

Einholung einer Auskunft bei
der IHK Lübeck.

Das zugrunde zu legende fiktive Ge-
samtbruttoeinkommen des Klägers für
den Zeitraum Januar 2002 bis einschließ-
lich Dezember 2002 beläuft sich somit

auf (62.386,00 DM) 31,897,46 Euro

Unter Berücksichtigung der Steuerklasse
III, drei Kinder, beläuft sich das Netto-
Einkommen des Klägers auf mindestens

(43.670,00 DM) 22.328,12 Euro

€ 22.894,80

Beweis: Zeugnis des Steuerberaters [REDACTED]

[REDACTED] b. b..

Leistungen der Berufsgenossenschaft so-
wie des Arbeitsamtes wurden auch im
Jahre 2002 an den Kläger gezahlt. Die
Leistungen der Berufsgenossenschaft für
das Jahr 2002 betragen gemäß Bescheid
vom 28. Juni 2001 mit Wirkung ab 1.
Juli 2001 monatlich 357,11 Euro (698,44
DM), somit insgesamt (12 x 698,44 DM)

(8.381,28 DM) 4.285,28 Euro

Das Arbeitsamt gewährte gemäß Bescheid vom 6. Mai 2002 mit Wirkung ab 28. März 2002 wöchentliche Arbeitslosenhilfe in Höhe von 86,94 Euro.

Beweis: Vorlage des Bescheides des Arbeitsamtes Neumünster vom 6. Mai 2002 in Kopie als **Anlage K 10.**

Für den Zeitraum 29. März 2002 bis 31. Dezember 2002 errechnet sich damit eine Leistung des Arbeitsamtes in Höhe von **(6.121,43 DM) 3.129,84 Euro**

Für die Zeit vom 26. Februar 2002 bis 27. März 2002 erhielt der Kläger Leistungen des Arbeitsamtes (Arbeitslosenhilfe) in Höhe von wöchentlich 131,28 Euro (256,76 DM), demgemäß einen Betrag in Höhe von **(1.027,04 DM) 525,12 Euro**

Der Netto-Verdienstausschaden beläuft sich daher für das Jahr 2002 auf mindestens **(28.140,25 DM) 14.387,88 Euro**

D

Als vorläufigen weiteren Verdienstausschaden macht der Kläger daher insgesamt (Übersicht) geltend:

- Juli 2000 bis Dezember 2000 **(14.082,30 DM) 7.200,17 Euro**
- Januar 2001 bis Dezember 2001 **(23.672,22 DM) 12.103,41 Euro**
- Januar 2002 bis Dezember 2002 **(28.140,25 DM) 14.387,88 Euro**
- Summe (65.894,77 DM) 33.691,46 Euro**

Der Beklagte wurde mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2002 unter Fristsetzung bis zum 3. Januar 2003 zur Zahlung aufgefordert.

Beweis: Vorlage des Anspruchsschreibens des Rechtsanwalt Neumann vom 16. Dezember 2002 in Kopie als **Anlage K 11**.

Eine Zahlung ist bis heute trotz nochmaliger Mahnung mit Schreiben vom 16. Januar 2003 nicht erfolgt.

Beweis: Vorlage des Mahnschreibens des Rechtsanwalt Neumann vom 16. Januar 2003 in Kopie als **Anlage K 12**.

Die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe ist daher abermals erforderlich.

Gerichtskosten über 1.107,00 Euro sind nach einem vorläufigen Gegenstandswert von 33.691,46 Euro eingezahlt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Neumann / Rechtsanwalt

8 O 18/03

Beschluss



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt

204/02

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

[REDACTED]

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Richterin Blasel als Einzelrichterin
am 14. Juli 2004 **b e s c h l o s s e n** :

Es wird festgestellt, dass gemäß § 278 Abs. 6 ZPO folgender Vergleich
zwischen den Parteien zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt an den Kläger 130.000,00 €.
2. Damit sind alle streitgegenständlichen Forderungen sowie alle Forderungen des Klägers in Bezug auf zukünftigen Verdienstausschaden aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 12.08.1998 (Schleswig-Holsteinisches OLG, Aktenzeichen 4 U 49/96) erledigt.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
4. Der Streitwert des Vergleichs übersteigt den Streitwert der Hauptsache um 230.308,54 €.

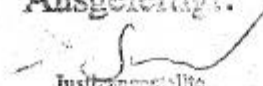
Gründe

Das Gericht hat festgestellt, dass der obige Vergleich zwischen den Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO zustande gekommen ist. Das Gericht hat den Parteien mit dem Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 04.06.2004 einen entsprechenden Vergleich vorgeschlagen. Diesen Vergleich hat der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 05.07.2004 angenommen, der Beklagtenvertreter hat den Vergleich mit Schriftsatz vom 13.07.2004 ausdrücklich angenommen.

Blasel



Ausgefertigt:


Justizangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts